

Traditionelle Lebensversicherungen

Regelwerk zur Erstellung von Beispielrechnungen

Zürich, im April 2013

1. Ausgangslage

Ausgangslage ist das Rundschreiben 2008/40 „Lebensversicherung“ der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA)

Art. 34 Verschiedene Vorschriften (Auszug)

²Macht das Versicherungsunternehmen bei kapitalbildenden Versicherungen gegenüber dem Versicherungsnehmer vor dem Vertragsabschluss Angaben zur Höhe von möglichen zukünftigen Überschussbeteiligungen, dann muss es dem Versicherungsnehmer mehrere Beispielrechnungen zur möglichen zukünftigen Überschussbeteiligung mit unterschiedlichen Zinssätzen übermitteln. Eines der Szenarien muss auf aktuellen Parametern basieren. Die übrigen Szenarien müssen gleichgewichtig in günstigeren und ungünstigeren Fällen auf die Variabilität der möglichen zukünftigen Entwicklung hinweisen. Die verwendeten Zinssätze müssen angegeben werden.

Werden einseitig günstige oder unrealistisch überhöhte Beispielrechnungen zur Überschussbeteiligung abgegeben, dann wird der Versicherungsnehmer über die realistischen Chancen hinsichtlich der Gesamtleistung des Vertrages getäuscht. Dies wäre missbräuchlich im Sinne von Art. 117 Abs. 1 Bst. a AVO.

2. Empfehlung des Schweizerischen Versicherungsverbandes

Der Schweizerische Versicherungsverband (SVV) empfiehlt seinen Mitgliedern, für die Beispielrechnungen bei konventionellen Tarifen das unter Punkt 3 beschriebene Regelwerk zu verwenden.

3. Regelwerk

Für die drei Szenarien gilt die folgende einfache Regel:

- Ungünstiges Szenario:

$$R_{\min} := \text{Max} \{ \text{Aktuell geltender Zinssatz 2. Ordnung des Tarifs} - k\% ; \text{technischer Zinssatz des Tarifs} \}$$

- Mittleres Szenario:

$$R := \text{Aktuell geltender Zinssatz 2. Ordnung des Tarifs}$$

- Günstiges Szenario:

$$R_{\max} := \text{Aktuell geltender Zinssatz 2. Ordnung des Tarifs} + k\%$$

Wobei:

- $0.25\% \leq k \leq 1.0\%$, wobei für die Festlegung von k die Veränderung der Überschussbeteiligung in der Vergangenheit und die aktuelle Kapitalmarktsituation berücksichtigt werden muss.
- Die Konstante k kann von jeder Gesellschaft individuell aufgrund der Produktstruktur, des zugrundeliegenden Anlagevermögens und der Vertragsdauer bestimmt werden.
- k kann auf der Zeitachse verändert werden, wobei dies auf der Offerte klar angegeben werden muss.
- Auf der Offerte muss darauf hingewiesen werden, dass es je nach Höhe von k sein kann, dass das ungünstige Szenario (R_{\min}) auf den technischen Zinssatz angehoben wurde (siehe Text in Punkt 4).

4. Text auf Offerte

Das verwendete Berechnungsmodell wird vom Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) empfohlen. Weitergehende Informationen stehen auf der Webseite des SVV (www.svv.ch) zur Verfügung.

Die Beispielrechnungen beruhen auf den gegenwärtig geltenden Zins-, Risiko- und Kostenüberschussätzen. Der Überschusszins für die Berechnung der günstigen und ungünstigen Wertentwicklung wird nach oben bzw. unten ausgelenkt, wobei die Auslenkung nach unten jedoch höchstens bis zum garantierten Zins erfolgen kann. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein Indikator für die Zukunft, die tatsächlichen Werte können höher oder tiefer ausfallen. Die hier angegebenen Beträge dienen der Veranschaulichung. Sie sind nicht garantiert und es können daraus keine vertraglichen Verpflichtungen abgeleitet werden.